



Studienordnung des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Gegenstand	4
§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums	4
§ 3 Auffangkompetenz	4
§ 4 Organe	4
II. Studium	5
A. Zulassung zum Doktoratsstudium	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 7 Anmeldeunterlagen	5
§ 8 Auswahlkommission	5
§ 9 Auswahlverfahren	6
§ 10 Entscheid über die Zulassung	6
§ 11 Verbindlichkeit der Anmeldung	6
§ 12 Immatrikulationspflicht	7
§ 13 Gebühren	7
B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums	7
§ 14 Durchführung der Studiengänge	7
§ 15 Studiendauer	7
§ 16 Lehrveranstaltungen	7
§ 17 Übersicht über die Module	7
§ 18 Bewertung und Übersicht der Module	8
§ 19 Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und empfohlenen Semestereinteilung	9
§ 20 Doktorierendenkolloquium	10
§ 21 Besuch und Anrechnung von Modulen oder Lehrveranstaltungen	11
C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise	11
§ 22 Anwesenheitspflicht	11
§ 23 Form der Leistungsnachweise	12
§ 24 Benotung der Seminarreferate und Seminarhausarbeiten	12

§ 25 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse	12
§ 26 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen	12
D. Archivierung	12
§ 27 Leistungsnachweise	12
§ 28 Gutachten und Protokoll der Doktoratsprüfung	12
III. Promotion	13
A. Allgemeine Bestimmungen	13
§ 29 Verliehener Grad	13
§ 30 Thema der Promotion	13
§ 31 Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 32 Promotion	13
B. Einleitung des Promotionsverfahrens	13
§ 33 Anmeldung	13
§ 34 Erklärungen der Doktorierenden	13
§ 35 Frist	13
C. Anforderungen an die Dissertation	14
§ 36 Wissenschaftliche Arbeit	14
§ 37 Unveröffentlichte Monographie	14
§ 38 Sprache	14
§ 39 Formvorschriften	14
D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation	14
§ 40 Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer	14
§ 41 Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer	14
§ 42 Begutachtung	14
§ 43 Anträge der Gutachten	15
§ 44 Entscheid über die Annahme der Dissertation	15
E. Doktoratsprüfung	15
§ 45 Termin	15
§ 46 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung	16
§ 47 Bestehen der Prüfung	16
§ 48 Noten	16
F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation	16
§ 49 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation	16
§ 50 Einreichen der Pflichtexemplare	16
§ 51 Anzahl der Pflichtexemplare	16
§ 52 Verwendung der Pflichtexemplare	17
§ 53 Vorgaben für die Publikation	17
§ 54 Veränderungen am Text für die Publikation	17
§ 55 Publikation als gedrucktes Buch	17
§ 56 Register	17
§ 57 Gestaltung der Dissertation	17
G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier	18

§ 58 Promotionsurkunde	18
IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz	19
§ 59 Entzug des Titels	19
§ 60 Rechtsschutz	19
V. Schlussbestimmungen	20
§ 61 Inkrafttreten	20
ANHANG	21

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Abs. 1 Diese Studienordnung regelt das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften (Dr. iur.) an der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL).

Abs. 2 Sie ersetzt die Studienordnung vom 27. März 2017.

§ 2 Ziel des Doktoratsstudiums

Abs. 1 Das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften dient der Vertiefung der juristischen Kenntnisse der Studierenden, der kritischen Reflexion ihrer Tätigkeit als Forschende sowie der Abfassung einer Dissertation.

Abs. 2 Die Studierenden erarbeiten eine Dissertation als selbstständigen wissenschaftlichen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden ihnen auch Kompetenzen für eine Tätigkeit in Forschung und Lehre vermittelt.

§ 3 Auffangkompetenz

Abs. 1 In dieser Studienordnung nicht geregelte Fragen werden – soweit sie nicht in einem anderen Erlass der UFL geregelt sind – durch die Universitätsleitung geordnet.

§ 4 Organe

Abs. 1 Organe im Rahmen des Doktoratsstudiums sind der Universitätsrat, die Rekurskommission, die Universitätsleitung, der Dekan der Fakultät und die Studiengangsleitung des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

II. Studium

A. Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 5 Zulassung

Abs. 1 Ein Anspruch auf Zulassung zum Doktoratsstudium besteht nicht.

Abs. 2 Über die Zulassung entscheiden die Auswahlkommission und das Rektorat.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann, wer einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen universitären Grundstudiums im Umfang von mindestens vier Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkten nachweist. Solche Grundstudien sind juristische Diplom- oder Magisterstudien, eine Kombination aus juristischem Bachelor- und juristischem Masterstudium oder ein gleichwertiger anderer juristischer Studienabschluss einer anerkannten Universität.

Abs. 2 Zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann auch, wer einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen Grundstudiums einer anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens vier Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkten nachweist. In solchen Fällen ist die besondere Eignung für das Doktoratsstudium durch berufliche Erfahrungen oder wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen. Vor Aufnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist von der Auswahlkommission ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber durchzuführen.

Abs. 3 In besonderen Fällen kann zum Doktoratsstudium zugelassen werden, wer einen gleichwertigen Hochschulabschluss in nicht-juristischen Fächern im Umfang von mindestens vier Jahren oder 300 ECTS-Kreditpunkten sowie einschlägige Zusatzausbildungen in juristischen Fächern im Ausmass von mindestens zwei Jahren oder 120 ECTS-Kreditpunkten nachweist. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Anmeldeunterlagen

Abs. 1 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- a) das ausgefüllte Anmeldeformular
- b) ein Lebenslauf mit Passfoto
- c) die Studienabschlüsse im Original oder in beglaubigter Kopie
- d) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- e) ein Motivationsschreiben

Abs. 2 Wird die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber für das Doktoratsstudium (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) angestrebt, ist ein allfälliger Anrechnungsantrag über die erbrachten Leistungen den Anmeldeunterlagen beizulegen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung von Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen enthalten.

§ 8 Auswahlkommission

Abs. 1 Die Auswahlentscheidung trifft eine vom Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellte Auswahlkommission. Sie besteht aus mindestens zwei Dozierenden, der Studiengangsleitung und dem Dekan der Fakultät.

Abs. 2 Den Vorsitz führt der Dekan.

§ 9 Auswahlverfahren

Abs. 1 Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und der Stärke der Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang getroffen.

Abs. 2 Die Eignung wird aufgrund der facheinschlägigen Vorbildung, der beruflichen Erfahrung, allfälliger Publikationen und Referate sowie allfälliger weiterer insbesondere zivilgesellschaftlicher Engagements festgestellt.

Abs. 3 Die Auswahlkommission kann, ungeachtet der Fälle in § 6 Abs. 2 und 3, Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch vor Ort einladen.

Abs. 4 Das Auswahlgespräch dient dazu, die Erwartungen und Zielstrebigkeit hinsichtlich des Abschlusses des Doktoratsstudiengangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu erfassen sowie eine gründliche Einschätzung von deren bzw. dessen Fähigkeit und Motivation zu ermöglichen. Hierfür soll die Bewerberin oder der Bewerber eine maximal 10-minütige Vorstellung ihres bzw. seines bisherigen Werdegangs einschliesslich ihrer bzw. seiner beruflichen Erfahrung und allfälliger wissenschaftlichen Arbeiten und Ergebnisse präsentieren. Weiter soll die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Vorschlag für ein Forschungsvorhaben im Rahmen ihres bzw. seines Doktoratsstudiums präsentieren. Im dritten Teil des Auswahlgesprächs werden Fragen zur Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers gestellt.

Abs. 5 Die Auswahlkommission gibt zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber eine Empfehlung bezüglich Aufnahme oder Ablehnung ab. Dabei berücksichtigt sie, dass im Rahmen des Studiums die Rechtsordnungen von Liechtenstein, Österreich, Deutschland und der Schweiz behandelt werden und deshalb die Studierenden und Dozierenden davon profitieren, wenn aus mehreren Staaten Studierende am Studiengang teilnehmen.

Abs. 6 Empfiehlt die Auswahlkommission die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die bzw. der einen Antrag auf Anerkennung bereits erbrachter Leistungen (bei Studiengangs- oder Universitätswechsel) nach § 7 Abs. 2 eingebracht hat, so enthält die Empfehlung auch einen Vorschlag zur Anerkennung allfälliger Leistungsinhalte und allfälligem Leistungsumfang.

§ 10 Entscheid über die Zulassung

Abs. 1 Den Entscheid über die Auswahl treffen die Universitätsleitung und der Dekan aufgrund der Empfehlungen der Auswahlkommission.

Abs. 2 Die Zulassung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.

Abs. 3 Der Entscheid ist endgültig. Gegen ihn kann kein Rekurs erhoben werden.

§ 11 Verbindlichkeit der Anmeldung

Abs. 1 Die Aufnahme der gestützt auf die Studienordnung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengang ist von Seiten der UFL verbindlich, sobald die Zahlung der Einschreibegebühr eingegangen ist.

Abs. 2 Die Anmeldung wird für die Bewerberin oder den Bewerber verbindlich, wenn sie oder er die Einschreibegebühr einbezahlt hat. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, kann die UFL den Studienplatz anderweitig vergeben.

Abs. 3 Wird das Studium nicht angetreten, fällt die Einschreibegebühr an die UFL.

Abs. 4 Wird das Studium vorzeitig abgebrochen, fällt die Studiengebühr für das nicht angetretene oder vorzeitig abgebrochene Semester an die UFL.

§ 12 Immatrikulationspflicht

Abs. 1 Die Doktorierenden müssen während der gesamten Studiendauer immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf insbesondere weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen, noch Prüfungen ablegen.

§ 13 Gebühren

Abs. 1 Die von den Studierenden geschuldeten Gebühren (Einschreibegebühr, Semestergebühren) und deren Einforderung werden von der Universitätsleitung im Gebührenreglement festgelegt.

B. Ausgestaltung des Doktoratsstudiums

§ 14 Durchführung der Studiengänge

Abs. 1 Über die Durchführung eines Studienganges entscheiden die Universitätsleitung und der Stiftungsrat der Universität.

§ 15 Studiendauer

Abs. 1 Die Mindeststudiendauer für das Doktoratsstudium Rechtswissenschaften beträgt sechs Semester. Davon entfallen vier Semester auf den curricularen Anteil.

Abs. 2 Die Lehrveranstaltungen werden so angeboten, dass ihr Besuch innert vier Semestern abgeschlossen werden kann. Die Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen müssen spätestens bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation abgelegt werden.

§ 16 Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Im Rahmen des Doktoratsstudiums werden Lehrveranstaltungen zu Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens, Doktorierendenkolloquien und Vorlesungen zur vertiefenden Fachausbildung angeboten.

Abs. 2 Die Teilnahme an diesen Vorlesungen und Veranstaltungen sowie der Erwerb der entsprechenden Leistungsnachweise bilden die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.

Abs. 3 Auf den curricularen Anteil im Studium inklusive der Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen entfallen 25.5 ECTS-Kreditpunkte. Für die schriftliche Dissertation werden 150.5 ECTS-Kreditpunkte angerechnet. 4 ECTS-Kreditpunkte entfallen auf die mündliche Abschlussprüfung.

§ 17 Übersicht über die Module

Abs. 1 Die Vorlesungen zur vertiefenden Fachausbildung, die Lehrveranstaltungen, in denen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden, und die Doktorierendenkolloquien gliedern sich in die folgenden Module:

0. Einführung und Orientierung
1. Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens
2. Grundlagenfächer
3. Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht
4. Liechtensteinisches Recht
5. Europarecht
6. Wirtschafts- und Steuerrecht
7. Doktorierendenkolloquien
8. Wahlfächer

Abs. 2 Über die in Abs. 1 genannten Module hinaus werden Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden wählen können. Nach der Auswahl durch die Studierenden werden diese Wahlfächer zu Pflichtfächern, bei denen Anwesenheitspflicht besteht.

§ 18 Bewertung und Übersicht der Module

Abs. 1 Die Zuweisung der ECTS-Kreditpunkte an die Module erfolgt entsprechend dem Aufwand, den die Studierenden zur gewissenhaften Vor- und Nachbereitung der entsprechenden Lehrveranstaltungen aufwenden müssen.

Abs. 2 Die 25.5 ECTS-Kreditpunkte, welche die Studierenden anlässlich der Leistungsnachweise für den Besuch der Lehrveranstaltungen erwerben müssen, verteilen sich wie folgt auf die Module:

Modul	ECTS-KP
Modul 0: Einführung und Orientierung	0.5
Modul 1: Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens	3.5
Modul 2: Grundlagenfächer	2.5
Modul 3: Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht	2
Modul 4: Liechtensteinisches Recht	2.5
Modul 5: Europarecht	1
Modul 6: Wirtschafts- und Steuerrecht	4
Modul 7: Doktorierendenkolloquien	8
Modul 8: Wahlfächer	1.5
Total Module (inkl. Leistungsnachweise)	25.5
Mündliche Abschlussprüfung	4
Dissertation	150.5
Total ECTS-Punkte Gesamtes Studium	180

§ 19 Überblick der modulzugehörigen Lehrveranstaltungen und empfohlenen Semestereinteilung

Lehrveranstaltungen	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul 0: Einführung und Orientierung				
Einführung und Orientierung zum Studium	x			
Modul 1: Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens				
Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens I	x			
Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens II	x			
Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens III			x	
Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens IV: Schreibwerkstatt und Einzelberatung				x
Modul 2: Grundlagenfächer				
Rechts- und Verfassungsgeschichte	x			
Rechtsphilosophie	x			
Methodenlehre und Rechtstheorie		x		
Modul 3: Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht				
Rechtsvergleichung		x		
Internationales Privatrecht		x		
Modul 4: Liechtensteinisches Recht				
Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht				x
Einführung in die liechtensteinische Rechtsordnung		x		
Ausgewählte Probleme aus dem liechtensteinischen Privat- und Öffentlichem Recht		x		
Das politische System Liechtensteins und die Einbindung in den EWR				x
Modul 5: Europarecht				
Europarecht			x	

Modul 6: Wirtschafts- und Steuerrecht				
Europäisches Gesellschaftsrecht			x	
Europäisches Kartellrecht			x	
Steuerrecht				x
Wirtschaftsstrafrecht				x
Modul 7: Doktorandenkolloquien				
Doktorierendenkolloquium: Formlose Ideendarstellung und Themenfindung	x			
Doktorierendenkolloquium I	x			
Doktorierendenkolloquium II		x		
Doktorierendenkolloquium III			x	
Doktorierendenkolloquium IV				x
Modul 8: Wahlfächer				
Wahlfach 1		x		
Wahlfach 2		x		
Wahlfach 3				x

§ 20 Doktorierendenkolloquium

Abs. 1 Das Doktorierendenkolloquium dient zur Diskussion unter den Studierenden und mit den Dozierenden. In jedem Semester hat jede bzw. jeder Studierende ein Doktorierendenkolloquium zu besuchen. Dabei ist jeweils ein Seminarreferat zu halten und eine Seminarhausarbeit abzugeben. Im ersten Doktorierendenkolloquium muss ein Exposé der geplanten Dissertation vorgestellt werden. Bei den darauffolgenden Kolloquien stehen inhaltliche Aspekte der Dissertation im Zentrum. Studierende sollen dabei jeweils ein einzelnes Kapitel, ausgewählte Problemstellungen oder eine thesenartige Zusammenstellung wichtiger Erkenntnisse der Dissertation präsentieren.

Abs. 2 Die Bewertung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation. Ist diese bzw. dieser an einer Teilnahme am Doktorierendenkolloquium verhindert, erfolgt die Bewertung durch die anwesenden Dozierenden.

Abs. 3 Spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation müssen vier Seminarreferate gehalten und vier Seminarhausarbeiten abgegeben worden sein.

§ 21 Besuch und Anrechnung von Modulen oder Lehrveranstaltungen

Abs.1 Die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen bei Studiengangs- oder Universitätswechsel ist möglich. Hierfür müssen die Bewerberinnen und Bewerber einen Antrag auf Anrechnung der erbrachten Leistung bereits mit ihren Anmeldeunterlagen einreichen (§ 7 Abs. 2). Eine Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet und anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den an der UFL zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums vorzunehmen. Kann die Auswahlkommission im Rahmen des Auswahlverfahrens den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, hat sie die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen zu empfehlen. Über die Anrechnung und Anerkennung entscheidet die Universitätsleitung. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der Universitätsleitung.

Abs. 2 Können Studierende nach Aufnahme des Studiums einzelne Module oder Lehrveranstaltungen nicht besuchen, kann ihnen die Studiengangsleitung auf vorheriges Gesuch hin den Besuch von gleichwertigen Modulen oder Lehrveranstaltungen an anderen anerkannten Universitäten oder Hochschulen im Umfang von höchstens zwei Modulen oder Lehrveranstaltungen im Ausmass von höchstens 8 ECTS-Kreditpunkten anrechnen. Angerechnet werden können in jedem Fall nur Module oder Lehrveranstaltungen, die während der Dauer des Doktoratsstudiums besucht werden und deren Besuch der Studiengangsleitung rechtzeitig und schriftlich im Voraus angekündigt worden ist. Über die besuchten Module oder Lehrveranstaltungen muss ein entsprechender Leistungsnachweis, einschliesslich ECTS-Kreditpunkte, vorgelegt werden.

Abs. 3 Die Studierenden werden dazu motiviert, ihre Arbeit an Tagungen und anderen Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, zu präsentieren und sich der kritischen Diskussion zu stellen.

C. Anwesenheitspflicht und Leistungsnachweise

§ 22 Anwesenheitspflicht

Abs. 1 Die Ausgestaltung des Studienganges trägt der Tatsache Rechnung, dass ihn Studierende berufsbegleitend absolvieren. Es ist deshalb eine an Wochenenden geblockte Präsenz vor Ort vorgesehen. Aus diesem Grund gilt für die Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht.

Abs. 2 Um das Studium erfolgreich abschliessen zu können, ist eine Gesamtanwesenheit von 80% nachzuweisen; eine Mindestanwesenheit von 80% pro Lehrveranstaltungsblock muss erreicht werden. Das Versäumen eines gesamten Lehrveranstaltungsblocks ist einmal pro Studienjahr möglich. Studierende, die an einer Lehrveranstaltung nicht teilgenommen haben, sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten.

Abs. 3 Im Fall von Abwesenheiten wegen Krankheit und Unfall ist es Pflicht der oder des Studierenden, einen entsprechenden Nachweis (z.B. Ärztliches Attest) der Administration zu übermitteln. Im Fall von häufiger Abwesenheit wegen Krankheit ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine Kompensation der versäumten Stunden festzulegen.

Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im engsten familiären Umfeld sind die Studiengangsleitung und die Administration ehest möglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist gemeinsam mit der Studiengangsleitung und der Administration eine situationsgerechte Kompensation der versäumten Stunden festzulegen.

Abs. 4 Die Teilnahme an ausserhalb der Studiengänge angebotenen, fachlich einschlägigen Veranstaltungen der UFL, wie zum Beispiel die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der UFL, kann in angemessenem Umfang kompensierend angerechnet werden.

§ 23 Form der Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Leistungsnachweise werden in Form von Seminarreferaten in Doktorierendenkolloquien an der UFL und Seminarhausarbeiten erbracht.

§ 24 Benotung der Seminarreferate und Seminarhausarbeiten

Abs. 1 Die einzelnen Seminarreferate und Seminarhausarbeiten werden mit den folgenden Noten (entsprechend der Schweizer Notenskala) bewertet: 6; 5,5; 5; 4,5; 4 (genügend); 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1. Ein Doktorierendenkolloquium gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotung des Seminarreferats und der Benotung der Seminarhausarbeit mindestens die Note 4 erreicht.

Abs. 2 Ist der Notendurchschnitt nicht genügend, muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit im darauffolgenden Doktorierendenkolloquium wiederholen. Ist der Notendurchschnitt des letzten Doktorierendenkolloquiums (4. Semester) nicht genügend, muss die oder der Studierende sowohl das Seminarreferat als auch die Seminarhausarbeit in einem Doktorierendenkolloquium des neuen Lehrganges wiederholen. Besteht in begründeten Fällen diese Möglichkeit nicht, so muss der oder die Studierende ausschliesslich die Seminarhausarbeit bis zum Ende des 5. Semesters wiederholen.

§ 25 Mitteilung und Anfechtung der Ergebnisse

Abs. 1 Die Ergebnisse der Seminarreferate und Seminarhausarbeiten werden mit Begründung den Studierenden elektronisch mitgeteilt.

Abs. 2 Ist das Ergebnis eines Doktorierendenkolloquiums nicht genügend, können die Studierenden die Bewertung innert 30 Tagen bei der Rekurskommission anfechten.

§ 26 Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltungen

Abs. 1 Den Studierenden wird jeweils nach Ende eines Semesters der Besuch der Lehrveranstaltungen bescheinigt, sobald sie die jeweiligen Leistungsnachweise erbracht oder die Anwesenheit nachgewiesen haben.

D. Archivierung

§ 27 Leistungsnachweise

Abs. 1 Die Originale oder Kopien der korrigierten Seminarhausarbeiten und der erzielten Ergebnisse nebst Begründungen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.

§ 28 Gutachten und Protokoll der Doktoratsprüfung

Abs. 1 Die zu den Dissertationen erstellten Gutachten und das Protokoll der Doktoratsprüfung werden mindestens zehn Jahre lang im Original aufbewahrt.

III. Promotion

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Verliehener Grad

Abs. 1 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den akademischen Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.).

§ 30 Thema der Promotion

Abs. 1 Die Studierenden sind grundsätzlich frei in der Wahl ihres Dissertationsthemas. Es ist in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Gebiet der Rechtswissenschaft zu entnehmen.

§ 31 Zulassungsvoraussetzungen

Abs. 1 Zugelassen zur Promotion sind alle Studierenden, die die erforderlichen Leistungsnachweise im Rahmen des Doktoratsstudiums erbracht haben und die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

§ 32 Promotion

Abs. 1 Die Promotion erfolgt aufgrund einer schriftlich verfassten rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Doktoratsprüfung).

Abs. 2 In der mündlichen Doktoratsprüfung ist die Fähigkeit zur Führung eines wissenschaftlichen Gespräches nachzuweisen.

B. Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 33 Anmeldung

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion ist unter Verwendung des dabei vorgesehenen Formblattes an das Rektorat zu richten. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a) die in § 33 dieser Studienordnung genannten Erklärungen;
- b) die abgeschlossene Dissertation in drei Exemplaren sowie eine elektronische Fassung der Dissertation. Für die Gestaltung sind die Vorgaben der UFL zu beachten;
- c) die Leistungsnachweise aus dem Doktoratsstudium.

§ 34 Erklärungen der Doktorierenden

Abs. 1 Beim Einreichen der Dissertation erklärt die oder der Doktorierende, dass bisher eine Dissertation von ihr oder ihm von einer Universität oder Hochschule nicht wegen ungenügender Leistungen oder aus einem anderen Grund abgelehnt wurde.

Abs. 2 Sie oder er erklärt überdies, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits an einer anderen Universität oder Hochschule als Dissertation oder zur Erlangung eines anderen akademischen Grades eingereicht hat.

Abs. 3 Sie oder er erklärt des Weiteren, die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst zu haben und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt zu haben.

§ 35 Frist

Abs. 1 Die Anmeldung zur Promotion muss spätestens anfangs des achten Semesters erfolgen.

Abs. 2 Eine Fristverlängerung von bis zu vier Semestern für die Einreichung der Dissertation kann nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch die Universitätsleitung gewährt werden. Über eine Annahme der Dissertation nach Ablauf der verlängerten Frist entscheidet die Universitätsleitung.

C. Anforderungen an die Dissertation

§ 36 Wissenschaftliche Arbeit

Abs. 1 Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.

§ 37 Unveröffentlichte Monographie

Abs. 1 Die Dissertation ist in der Form einer Monographie zu verfassen.

Abs. 2 Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein.

§ 38 Sprache

Abs. 1 Die Dissertation ist bevorzugt in deutscher Sprache zu verfassen.

Abs. 2 Dekan und Studiengangsleitung können die Abfassung in einer anderen Sprache genehmigen.

Abs. 3 Wird die Dissertation nicht auf Deutsch abgefasst, ist ihr eine detaillierte Zusammenfassung auf Deutsch beizufügen.

§ 39 Formvorschriften

Abs. 1 Bei der Abfassung der Dissertation sind die von der UFL vorgegebenen Formvorschriften (Wegleitung) zu berücksichtigen.

D. Betreuung und Begutachtung der Dissertation

§ 40 Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer

Abs. 1 Der Betreuerin oder dem Betreuer obliegt die Gesamtbetreuung der Dissertation.

§ 41 Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer

Abs. 1 Die Betreuung der Dissertationen erfolgt durch die habilitierten Dozierenden der UFL.

Abs. 2 Die Betreuung durch habilitierte Dozierende anderer Universitäten oder Hochschulen ist mit Zustimmung des Dekans möglich.

Abs. 3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Betreuung auch durch eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas zulassen, sofern sie über ein Doktorat verfügt.

§ 42 Begutachtung

Abs. 1 Die Universitätsleitung legt die Dissertation der Betreuerin oder dem Betreuer zur Begutachtung vor.

Abs. 2 Die Universitätsleitung beauftragt eine zweite habilitierte Person oder eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas mit der Erstellung eines

Zweitgutachtens. Ist der Erstgutachter eine nicht habilitierte Person mit besonderen Sachkenntnissen, so muss der Zweitgutachter eine habilitierte Person sein.

Abs. 3 Die Universitätsleitung kann in Absprache mit dem Dekan der Fakultät und der Studiengangsleitung – insbesondere bei Widersprüchen zwischen den beiden Gutachten oder bei Zweifeln an ihrer Qualität – bei einer weiteren Person ein Gutachten einholen. Die Universitätsleitung muss in Absprache mit dem Dekan der Fakultät und der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter bei einer weiteren Person ein Gutachten einholen, wenn sich die Benotung des Erst- und Zweitgutachtens um mehr als zwei Notenstufen unterscheiden.

Abs. 4 Die oder der Doktorierende erhält nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die ihre respektive seine Dissertation betreffenden Gutachten.

§ 43 Anträge der Gutachten

Abs. 1 Jedes Gutachten muss einen Antrag auf «Annahme der Dissertation»; «Annahme der Dissertation mit der Auflage, einzelne geringfügige Korrekturen vor der Publikation vorzunehmen»; «Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung» oder «definitive Ablehnung der Dissertation» und eine Benotung (§ 48 Abs. 1) enthalten.

Abs. 2 Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beantragten Noten.

§ 44 Entscheid über die Annahme der Dissertation

Abs. 1 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, so nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an.

Abs. 2 Lauten alle Gutachten auf Annahme der Dissertation, enthält jedoch eines oder mehrere die Auflage, einzelne Korrekturen vorzunehmen, nimmt die Universitätsleitung die Dissertation an und teilt die Auflage bzw. Auflagen der oder dem Doktorierenden mit. Die Korrekturen sind spätestens eine Woche vor der Doktoratsprüfung vorzulegen. Die Abnahme der Auflage bzw. der Auflagen erfolgt im Rahmen der Doktoratsprüfung.

Abs. 3 Lautet das Erst- oder Zweitgutachten auf Zurückweisung der Dissertation zur Überarbeitung, so weist die Universitätsleitung die Dissertation zur einmaligen Überarbeitung zurück.

Abs. 4 Erfolgt eine Zurückweisung zur Überarbeitung, wird mit der oder dem Doktorierenden ein Termin für das erneute Vorlegen der Dissertation vereinbart. Die Frist zur Überarbeitung soll nicht mehr als sechs Monate betragen. Ausnahmen kann die Universitätsleitung genehmigen.

Abs. 5 Lauten alle Gutachten auf Ablehnung der Dissertation, weist die Universitätsleitung die Dissertation definitiv ab.

E. Doktoratsprüfung

§ 45 Termin

Abs. 1 Ist die Dissertation angenommen, setzt die Universitätsleitung in Rücksprache mit der oder dem Doktorierenden einen Termin für die Doktoratsprüfung fest.

Abs. 2 Der Prüfungstermin kann aus wichtigen Gründen verschoben werden.

Abs. 3 Wer der Prüfung unentschuldig fernbleibt oder die Prüfung abbricht, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 46 Inhalt und Ablauf der Doktoratsprüfung

Abs. 1 Die Doktoratsprüfung dauert insgesamt 60 Minuten.

Abs. 2 Die Doktoratsprüfung besteht aus:

- a) einem Vortrag der oder des Doktorierenden zum Dissertationsthema von ca. 15 Minuten Dauer und
- b) einer Befragung der oder des Doktorierenden durch die in Abs. 3 aufgezählten Personen, bei der die oder der Doktorierende vertiefte Kenntnisse aus dem Gebiet der Dissertation nachweisen muss.

Abs. 3 An der Doktoratsprüfung nehmen die Betreuerin oder der Betreuer und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter und die Studiengangsleitung teil. Die Studiengangsleitung führt den Vorsitz. Ist die Studiengangsleitung verhindert oder nimmt selbst die Rolle der Betreuerin oder des Betreuers wahr, so übernimmt eine habilitierte Person, die von der Universitätsleitung dazu beauftragt wird, den Vorsitz. In begründeten Ausnahmefällen kann die Universitätsleitung andere Personen zur Teilnahme an der Doktoratsprüfung bestellen. Zugelassen werden können auch nicht habilitierte Personen mit besonderen Sachkenntnissen des bearbeiteten Themas, sofern sie über ein Doktorat verfügen.

Abs. 4 Über die Doktoratsprüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 47 Bestehen der Prüfung

Abs. 1 Die in § 46 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Personen einigen sich auf die Note für die Doktoratsprüfung.

§ 48 Noten

Abs. 1 Die Beurteilung erfolgt mit folgenden Noten:

6 (summa cum laude, entspricht ECTS-Note A); 5,5 (insigni cum laude, entspricht ECTS-Note B); 5 (magna cum laude, entspricht ECTS-Note C); 4,5 (cum laude, entspricht ECTS-Note D); 4 (rite, entspricht ECTS-Note E); 3 (insufficenter, entspricht ECTS-Note FX).

Abs. 2 Die Note der Doktoratsprüfung zählt für die Gesamtnote zu einem Viertel, die Note der Dissertation zählt zu drei Vierteln.

Abs. 3 Im Prüfungsprotokoll werden die Noten für die Doktoratsprüfung und für die Dissertation vermerkt. Auf der Promotionsurkunde wird nur die Gesamtnote angegeben.

F. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation

§ 49 Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation

Abs. 1 Die Dissertation muss veröffentlicht werden.

§ 50 Einreichen der Pflichtexemplare

Abs. 1 Nach der mündlichen Prüfung ist der UFL innerhalb eines Jahres die festgelegte Anzahl Pflichtexemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern. Erst danach erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens. Das Rektorat kann auf Antrag eine Verlängerung der Frist gewähren.

§ 51 Anzahl der Pflichtexemplare

Abs. 1 Der UFL sind unentgeltlich 20 Pflichtexemplare in Hardcopy und eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf 15, sofern eine Publikation in einem Verlag erfolgt.

§ 52 Verwendung der Pflichtexemplare

Abs. 1 Die Universitätsleitung kümmert sich um die Zustellung der Pflichtexemplare an die massgebenden Bibliotheken.

Abs. 2 Zwei Pflichtexemplare werden der Liechtensteinischen Landesbibliothek übergeben. Zwei Exemplare werden in die Bibliothek der UFL aufgenommen.

Abs. 3 In Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek oder einem anderen Partner, welcher die dauerhafte elektronische Zurverfügungstellung garantieren kann, gewährleistet die UFL die Zugänglichkeit der an der UFL abgeschlossenen Dissertation.

§ 53 Vorgaben für die Publikation

Abs. 1 Die Universitätsleitung regelt die Vorgaben, insbesondere zur Gestaltung des Titelblattes, die bei der Anfertigung der Pflichtexemplare zu beachten sind.

§ 54 Veränderungen am Text für die Publikation

Abs. 1 Erweisen sich nach der Annahme der Dissertation Nachführungen oder Ergänzungen des Textes als notwendig, so legt die Doktorandin oder der Doktorand diese der Betreuerin oder dem Betreuer vor. Dasselbe gilt für geringfügige Kürzungen des Textes und für die Veränderung des Titels. In der Publikation ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

§ 55 Publikation als gedrucktes Buch

Abs. 1 Wird eine Dissertation in der Schriftenreihe der UFL publiziert oder in einem wissenschaftlichen Verlag, der die hinreichende Verbreitung der Publikation sicherstellt, so sind die gedruckten Bücher in der von § 51 Satz 2 dieser Studienordnung bestimmten Anzahl als Pflichtexemplare einzureichen.

§ 56 Register

Abs. 1 Die UFL führt ein Register, in dem alle Doktorinnen und Doktoren mit den erforderlichen Angaben zu ihrer Dissertation aufgenommen werden.

Abs. 2 Die Namen der Doktorinnen und Doktoren, der Titel ihrer Dissertation und die Angaben zu ihrer Publikation sowie die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind öffentlich zugänglich und können von der UFL in geeigneter Form, insbesondere auch elektronisch, publiziert werden.

Abs. 3 Die UFL führt überdies ein Register mit den Studierenden, deren Dissertation abgelehnt worden ist. Einsicht in dieses Register wird nur bei Nachweis eines begründeten Interesses gewährt.

§ 57 Gestaltung der Dissertation

Abs. 1 Auf einer der ersten Seiten der durch einen Verlag oder anderweitig publizierten Dissertation ist der Vermerk «Dissertation an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein» anzubringen.

Abs. 2 Trägt die durch einen Verlag oder anderweitig publizierte Dissertation nicht denselben Titel und/oder Untertitel wie die der UFL zur Abnahme vorgelegte Fassung der Dissertation, so ist auf einer der ersten Seiten anzugeben, mit welchem Titel/Untertitel die Dissertation der UFL zur Abnahme vorgelegt worden war.

G. Promotionsurkunde und Promotionsfeier

§ 58 Promotionsurkunde

Abs. 1 Nach Einlangen der Pflichtexemplare stellt die Universitätsleitung eine mit der Unterschrift des Dekans der Fakultät und der Rektorin versehene Urkunde aus, die bei der jährlichen Promotionsfeier übergeben wird.

Abs. 2 Der Übergabe der Urkunde zusammen mit dem in deutscher und englischer Sprache abgefassten Diploma Supplement geht voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die erforderliche Anzahl der Pflichtexemplare übergeben hat. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Dokortitel nicht getragen werden.

Abs. 3 Die Universitätsleitung kann auf Antrag gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.

IV. Entzug des Titels und Rechtsschutz

§ 59 Entzug des Titels

Abs. 1 Stellt sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassung zum Doktoratsstudium erschlichen worden ist oder ein unlauteres Verhalten vorliegt, so wird der Dokortitel durch den Universitätsrat entzogen. Dasselbe gilt für den Fall, dass andere wesentliche Voraussetzungen für das Erlangen des Dokortitels nicht erfüllt waren.

Abs. 2 Vor dem Entzug des Dokortitels wird die oder der Betroffene angehört. Der Entscheid des Universitätsrates ist endgültig.

Abs. 3 Die Promotionsurkunde wird eingezogen.

Abs. 4 Die UFL behält sich vor, den Namen der oder des Betroffenen und den Titel der betreffenden Dissertation zusammen mit den Umständen, die zum Entzug des Dokortitels geführt haben, in angemessener Form zu veröffentlichen.

§ 60 Rechtsschutz

Abs. 1 Gegen Verfügungen der jeweiligen Studiengangsleitung kann Rekurs erhoben werden beim Rektorat, wenn dies nicht ausdrücklich in dieser Studienordnung ausgeschlossen ist.

Abs. 2 Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann Rekurs erhoben werden bei der Rekurskommission.

Abs. 3 Aufgabe, Anfechtungsobjekte, Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission sind im «Reglement der Rekurskommission», in Kraft getreten am 1. September 2011, geregelt.

Abs. 4 Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Abs. 5 Das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen wird von der Rekurskommission nur auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Studienordnung tritt mit 1. April 2020 in Kraft.

Abs. 2 Diese Studienordnung gilt uneingeschränkt für alle Studierenden, die in dem im Oktober 2020 gestarteten Doktoratsstudium Rechtswissenschaften und in allen darauffolgenden Doktoratsstudiengängen immatrikuliert sind.

ANHANG

MODULBESCHREIBUNG

Im Verlauf des Studiums gibt es ein Angebot aus den folgenden Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung (VO)

In Vorlesungen werden wesentliche Inhalte und Lehrmeinungen eines Fachgebiets vorgetragen und erörtert (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Vorlesung mit Übung (VU)

Integrierte Lehrveranstaltung, in der Vorlesungsteile mit Übungsteilen vernetzt sind.

Seminar (SE)

Seminare dienen der Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Fachgebiets in Form von Referaten, Präsentationen, schriftlichen Arbeiten und/oder wissenschaftlicher Diskussion.

Proseminar (PS)

Vermittelt Grundkenntnisse in den jeweiligen Fächern unter aktiver Mitarbeit der Studierenden.

Workshop (WS)

Die Unterrichtenden leiten die Studierenden zum aktiven und interaktiven Erarbeiten eines Themengebietes an (in der Regel nicht prüfungsrelevant).

Modul 0: Einführung und Orientierung

ECTS-KP: 0.5

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

1 Semester

Modulstruktur

Keine

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Keine

Arbeitsaufwand

15 h

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 3.5 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden kennen die Organisation und Administration der UFL.
- Sie wissen Bescheid über den Studienablauf, die Studienanforderungen und die wesentlichen Bestimmungen der Studienordnung.
- Sie verfügen über grundlegende Informationen hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere der «Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens» und der Doktorierendenkolloquien.
- Sie erhalten erste Hinweise zur Wahl des Dissertationsthemas.
- Sie erhalten Informationen zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten und wissen um die zeitlichen und

organisatorischen Herausforderungen eines berufsbegleitenden Doktoratsstudiums.

Inhalt des Moduls:

- Vorstellung der Struktur und Verwaltung der UFL.
- Vermittlung des Ablaufs des Doktoratsstudiums (Übersicht über den Studiengang: Arten, Häufigkeit und Inhalt der Lehrveranstaltungen).
- Vorstellung der Doktorierendenkolloquien als zentrales Studienelement (Ablauf, Inhalte und Leistungsnachweise in Form von Seminarreferaten und Seminarhausarbeiten).
- Vorstellung der Lehrveranstaltung «Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens» als weiteres zentrales Studienelement.
- Grundlegende Hinweise zur Abfassung einer Dissertation und zu den Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 0.1, Einführung und Orientierung (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Studienordnung des Doktoratsstudiums Rechtswissenschaften (Dr. iur.) der Privaten Universität im Fürstentum Liechtenstein (UFL)

Modul 1: Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens

ECTS-KP: 3.5

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

3 Semester

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs (Studienordnung § 16); Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand)

101.5 h

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VU 35 h, WS 7 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden werden befähigt, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- Die Studierenden wissen, wie eine juristische Dissertation sinnvoll aufgebaut wird. Sie sind fähig, schrittweise die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens in ihrer Dissertation umzusetzen.
- Die Studierenden haben Kompetenz bei der Materialsuche erworben und können das recherchierte Material (insb. Exzerpieren, Materialverwaltung und -zuordnung) systematisch verwerten.
- Die Studierenden erwerben Kompetenz für das wissenschaftliche Schreiben und für das Erbringen einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.
- Die Studierenden wissen um den Umgang mit den Formalien der Dissertation (insb. Funktion, Üblichkeit und Einheitlichkeit der Gestaltung).
- Die Studierenden sind über die Anforderungen einer korrekten wissenschaftlichen Arbeitsweise informiert, insbesondere über die Vermeidung von Plagiaten.

Inhalt des Moduls:

- Der Inhalt der Lehrveranstaltung ist auf die besonderen Bedürfnisse von Juristinnen und Juristen, die durch langjährige Berufstätigkeit die Nähe zum wissenschaftlichen Arbeiten weitgehend verloren haben, bei der Erstellung einer Dissertation abgestimmt.
- Wiederholung und Auffrischung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens.
- Vermittlung aller notwendigen Kenntnisse über die formale Gestaltung einer Dissertation und über den Prozess des wissenschaftlichen Schreibens (z.B. Literaturrecherche, Erstellung eines Exposés, Gliederung und Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Zitieren und Fussnoten, Umgang mit Literatur und Rechtsprechung, wissenschaftliches Argumentieren, Verfassung der Einleitung und Zusammenfassung, korrektes wissenschaftliches Arbeiten).
- Erörterung konkreter Frage- und Problemstellungen der Studierenden im Plenum und erforderlichenfalls Vertiefung.
- Einzelberatung der Studierenden durch die Professorinnen und Professoren der UFL sowie durch auswärtige Betreuerinnen und Betreuer. Erteilung von Tipps und Hilfestellungen für die Abfassung der Dissertation.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 1.1, Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens I (VU)
- LV 1.2, Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens II (VU)
- LV 1.3, Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens III (VU)
- LV 1.4, Techniken und Formalien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens IV – Schreibwerkstatt und Einzelberatung (WS)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 2: Grundlagenfächer

ECTS-KP: 2.5

Unterrichtssprache

Deutsch

Dauer des Moduls

2 Semester

Modulturnus

Jährlich

Arbeitsaufwand

70 h

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 35 h

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden erwerben einen Überblick und vertiefte Kenntnisse in den angebotenen rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern.
- Sie sind in der Lage, weiterführende und eigenständige Recherchen zum Verfassen von rechtsgeschichtlichen, rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Arbeiten bzw. Abschnitten in ihrer Dissertation durchzuführen.
- Die Studierenden verstehen wissenschaftliche Strukturen, Zusammenhänge und Argumente und sind über die

Modulform

Pflicht

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs (Studienordnung § 16); Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Methoden der Rechtsanwendung und der Rechtswissenschaft informiert.

- Die Studierenden sind in der Lage, Problemgebiete – gedacht von den Rechtsprinzipien her – leichter zu durchdringen und zu strukturieren und durch die Befassung mit den Grundlagen des Rechts die ständig rascher voranschreitenden Innovationen im Recht zu verstehen.

Inhalt des Moduls:

- Die «Rechts- und Verfassungsgeschichte» bietet eine Einführung in die europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte vom Mittelalter bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Ausgehend von einer kurzen Einführung in die Entstehung und den Inhalt des spätantiken Corpus Iuris Civilis wird ein erster Schwerpunkt auf die Rezeption des römischen Rechts und die damit einhergehende Verwissenschaftlichung, Rationalisierung und Professionalisierung des Rechts und der Juristen gelegt, ferner auf den Beitrag eines professionellen Juristenstandes zur Entstehung des frühmodernen Staates. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Geschichte des nichttheologischen bzw. säkularen Naturrechts ab dem 16. Jahrhundert und dessen Einfluss auf die sog. Naturrechtskodifikationen und auf die neuzeitlichen Verfassungsurkunden Mitteleuropas. Weitere Schwerpunkte bilden im 19. Jahrhundert die Entstehung der modernen Rechtswissenschaft die Verfassungsentwicklung und die rechtstheoretischen Grundzüge des historischen Rechtsdenkens. In der Juristischen Zeitgeschichte stehen die Methoden und Erkenntnisinteressen der Rechtsgeschichte im Vordergrund, gerade auch im Hinblick auf den Beitrag, den die Rechtsgeschichte bei der Lösung von Rechtsanwendungsproblemen zu leisten vermag.
- Die «Rechtsphilosophie» lässt sich unterteilen in die Rechtstheorie und die Rechtsethik. Die Rechtstheorie fragt danach, was das Recht besonders kennzeichnet, was die Alternativen zu einer rechtlichen Regelung wären und was das Recht von anderen aber ähnlichen kulturellen Phänomenen wie etwa von der Moral unterscheidet. Die Rechtsethik will herausfinden, wie sich Rechtsnormen begründen oder kritisieren lassen, ob es so etwas wie «Naturrecht» gibt, was die Kriterien für «Gerechtigkeit» sein könnten und was wir mit der «Menschenwürde» als Grundlage der Rechtsordnung schützen.
- In «Methodenlehre und Rechtstheorie» geht es zunächst um die Vermittlung und Diskussion grundlegender Fragestellungen der Rechtstheorie, in deren Mittelpunkt der sog. Rechtsbegriff steht, dann aber auch – in der gebotenen kritischen Distanz – um die konkreten methodischen Konsequenzen, die aus dem herrschenden «positivistischen» Rechtsbegriff gezogen werden. Die Veranstaltung thematisiert in erster Linie Möglichkeiten und Problemlösungsstrategien des rechtswissenschaftlichen Arbeitens. Dabei werden die Hauptfragen der juristischen Methodenlehre behandelt, insbesondere die Auslegungsmethoden und die Rechtsfortbildung. In diesem Zusammenhang geht es auch um typisch juristische Begründungsmuster, wie etwa die Arbeit mit Definitionen sowie die Argumentation mit der «herrschenden Meinung» und mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 2.1, Rechts- und Verfassungsgeschichte (VO)
- LV 2.2, Rechtsphilosophie (VO)
- LV 2.3, Methodenlehre und Rechtstheorie (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 3: Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht

ECTS-KP: 2

Unterrichtssprache
Deutsch

Jährlich

Dauer des Moduls
1 Semester

Arbeitsaufwand
56 h

Modulturnus

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)
VO 28 h

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Modulform

Pflicht

Modulstruktur

Keine

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 16); Anwesenheit
(Studienordnung § 21)

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden gewinnen Verständnis für unterschiedliche rechtliche Lösungen im Wesentlichen identischer Fragestellungen und deren politische und gesellschaftliche Bedingungen.
- Sie können die nationalen (und ggf. internationalen) rechtlichen Lösungen bewerten und begründen, warum welche Lösung vorzugswürdig ist.
- Sie sind in der Lage, rechtsvergleichende Argumente für die Lösung von Rechtsproblemen einzusetzen.
- Sie können auf Grundlage der im Rechtsvergleich gewonnenen Erkenntnisse Regeln zur Fortentwicklung des eigenen Rechts entwerfen.
- Die Studierenden können die Berührungspunkte von Rechtsvergleichung und Internationalem Privatrecht (IPR) nennen und die wesentlichen Fachbegriffe des IPR wiedergeben und erläutern.
- Sie gewinnen Verständnis für die Relativität des IPR, d.h. insbesondere seine Abhängigkeit vom jeweils entscheidenden Richter, und für seine grundsätzliche Unabhängigkeit von der materiellen Lösung einer Rechtsfrage.
- Sie sind im Stande, einen Sachverhalt mit internationalprivatrechtlicher Relevanz zu strukturieren, den Bestandteilen einer IPR-Norm zuzuordnen und so letztlich zu entscheiden, welches Recht anzuwenden ist.

Inhalt des Moduls:

- Überblick über die Ziele, Anwendungsbereiche/Relevanz und Methoden der Rechtsvergleichung, gerade vor dem Hintergrund einer vielfältigen Einflüssen ausgesetzten Rechtsordnung wie derjenigen des Fürstentums Liechtenstein.
- Makrovergleichung: Vergleich ganzer Rechtsordnungen bzw. -familien, insbesondere der deutschen, romanischen und anglo-amerikanischen Rechtskreise (Kontexte), in Ausblicken auch der nordischen, fernöstlichen und islamischen Rechtskreise; dabei auch Auseinandersetzung mit Kritik an der Makrovergleichung, d.h. ihren Annahmen und ihren Ergebnissen.
- Mikrovergleichung: Beschreibung, Gegenüberstellung und Bewertung einzelner Lösungen aus verschiedenen Rechtsordnungen für die gleiche Problematik, namentlich im Grundlagenbereich des Vertragsrechts.
- Überblick über Relevanz, Ziele, Quellen und Strukturelemente (Anknüpfungsgegenstand und -moment, Rechtsfolgenanordnung) des Internationalen Privatrechts (IPR) kontinentaleuropäischer Prägung sowie seiner Verbindung zur Rechtsvergleichung (Vergleich von IPR; Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts).
- Darstellung der wesentlichen Instrumente des IPR kontinentaleuropäischer Prägung (Qualifikation; Vor-, Erst-, Teilfrage; Eingriffsnormen; Parteiautonomie; *renvoi*; *ordre public*).
- Einführung in das IPR der (vertraglichen und ausservertraglichen) Schuldverhältnisse nach dem Recht der EU sowie nach deutschem, österreichischem, liechtensteinischem und Schweizer Recht.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 3.1, Rechtsvergleichung (VO)
- LV 3.2, Internationales Privatrecht (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 4: Liechtensteinisches Recht

ECTS-KP: 2.5

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

2 Semester

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe
Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 16); Anwesenheit
(Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

63 h

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 31.5 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden sind mit der Rechtsgeschichte Liechtensteins sowie den rechtlichen und politischen Grundlagen vertraut.
- Die Studierenden wissen um die Problematik einer kleinstaatlichen Rechtsordnung.
- Die Studierenden wissen um die Notwendigkeit der Anwendung rechtsvergleichender Methoden zur Erschließung und Bearbeitung eines Dissertationsthemas mit Liechtensteinbezug und erlangen Einblicke in die zugrundeliegenden Rechtsordnungen und Rechtssysteme.
- Die Studierenden erlangen aufgrund der vertieften Kenntnis des liechtensteinischen Rechts die Fähigkeit, dieses mit der im Grundstudium erlernten Rechtsordnung in Beziehung zu bringen, um die jeweiligen Eigenarten bzw. Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten. Auf spezielle Interessensgebiete kann flexibel eingegangen werden.
- In der Lehrveranstaltung «Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht» erlangen die Studierenden einen umfassenden und anwendungsorientierten Einblick in das liechtensteinische Gesellschafts- und Stiftungsrecht, sodass sie in der Lage sind, Probleme des liechtensteinischen Rechts zu erkennen und eigenständig wissenschaftlich zu lösen.

Inhalt des Moduls:

- Vermittlung der historisch bedingten Spezifika einer kleinstaatenspezifischen Mischrechtsordnung, der rezipiertes (insb. aus Österreich und der Schweiz), adaptiertes und eigenständiges liechtensteinisches Recht zugrunde liegt.
- Beispiele für Nachführungsdefizite und eine unsystematische Rezeptionspraxis und die dadurch bedingten komplexen Anwendungs- und Auslegungsfragen.
- Darstellung der rechtsharmonisierenden Aufgaben der liechtensteinischen Gerichte anhand von praktischen Beispielen.
- Einblick in die staatsrechtliche Ausgestaltung und Vermittlung eines Grundverständnisses der wichtigsten Akteure und Mechanismen im politischen System Liechtensteins.
- Einfluss und Folgen des EWR-Beitritts 1995 und die damit verbundene Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung und Politik.
- Die Lehrveranstaltung «Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht» trägt der praktischen Bedeutung und der besonderen Dogmatik des liechtensteinischen Gesellschafts- und Stiftungsrechts Rechnung, indem neben Personen- und Kapitalgesellschaften auch die liechtensteinische Anstalt, Stiftung, Trust und PCC (Protected Cell Company; Segmentierte Verbandsperson) schwerpunktmässig behandelt werden. Ausführlich werden Fallstudien anhand von einschlägigen Entscheidungen des liechtensteinischen OGH diskutiert.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 4.1, Einführung in die liechtensteinische Rechtsordnung (VO)
- LV 4.2, Ausgewählte Probleme aus dem liechtensteinischen Privat- und Öffentliches Recht (VO)
- LV 4.3, Das politische System Liechtensteins und die Einbindung in den EWR (VO)
- LV 4.4, Liechtensteinisches Gesellschafts- und Stiftungsrecht (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 5: Europarecht

ECTS-KP: 1

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

1 Semester

Modulstruktur

Keine

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LV (Studienordnung § 16); Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

28 h

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 14 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden erwerben ein grundlegendes Verständnis für das Funktionieren des Unionsrechts, insbesondere mit Blick auf seine Einwirkung auf das nationale Recht.
- Die Studierenden lernen vor allem die tatsächliche Bedeutung des Unionsrechts in der Rechtspraxis zu verstehen.
- Die Studierenden erwerben eine profunde Kenntnis der Grundsätze der Unionsrechtsordnung und ihrer praktischen Bedeutung.
- Die Studierenden erwerben zudem Wissen über die Institutionen der EU, ihre Aufgaben, Befugnisse und Politiken und reflektieren die aktuellen Herausforderungen, soweit dies für das Verständnis der Funktionsweise des Unionsrechts und seiner Überschneidungen mit dem nationalen Recht hilfreich ist.
- Die Studierenden erlangen flankierend das methodische und inhaltliche Rüstzeug für eigene vertiefte Recherchen in (z.B. dissertationsrelevanten) Einzelbereichen.

Inhalt des Moduls:

- Institutionelles Europarecht: Recht der Europäischen Union – Geschichte, Organe (insbesondere Demokratisierung und Menschenrechte), Zuständigkeiten (Ziele, Kompetenzverteilung, Politiken, Subsidiarität), Rechtsakte (Typen und Gesetzgebungsverfahren), Rechtsnatur der Union (Rechtsordnung sui generis, Vorrang, Geltung, Direktwirkung, Staatshaftung, Klagearten), Durchsetzung im Recht der Mitgliedsstaaten (Autonomie, Loyalität, Äquivalenz, Effektivität), Aussenbeziehungen (Grundsätze sowie insbesondere Liechtenstein und Schweiz), Vergleich von verschiedenen Rechtssystemen (Makrovergleich - Mikrovergleich) mit historisch bedingter Dominanz des Privatrechts – Inhalte fremder Rechtsordnungen und deren Bedeutung bei der Auslegung des eigenen Rechts.
- Materielles Europarecht: Diskriminierungsverbote, Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit, Warenverkehr, Kapitalverkehr, Dienstleistungen, Niederlassung, Wettbewerb – Einflüsse auf und teilweise Ersatz von

staatlichem Recht in einzelnen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Verfahrensrecht etc.).

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 5.1, Europarecht (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 6: Wirtschafts- und Steuerrecht

ECTS-KP: 4

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulform

Pflicht

Dauer des Moduls

2 Semester

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Modulturnus

Jährlich

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs (Studienordnung § 16); Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Arbeitsaufwand

112 h

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Lehrveranstaltungstypen (Präsenzzeit)

VO 56 h

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden erwerben einen Überblick, vertiefte Kenntnisse und Problemlösungskompetenz in den wirtschafts- und steuerrechtlichen Lehrveranstaltungen, deren Thematik erfahrungsgemäss im Vordergrund der Wahl der Dissertationsthemen durch die Studierenden steht.
- In der Lehrveranstaltung «Europäisches Gesellschaftsrecht» erwerben die Studierenden Kenntnisse über die Grundlagen und Perspektiven des europäischen Gesellschaftsrechts, über die Verknüpfungen zwischen europäischem und nationalem (insbesondere deutschem, liechtensteinischem und österreichischem) Gesellschaftsrecht, sodass sie in der Lage sind, gesellschaftsrechtliche Probleme nach nationalem und europäischem Recht wissenschaftlich zu behandeln.
- In der Lehrveranstaltung «Kartellrecht» gewinnen die Studierenden einen Überblick über die Instrumente des Kartellrechts (Kartellverbot, Missbrauchskontrolle und Zusammenschlusskontrolle) und erhalten vertiefte Kenntnisse ausgewählter europäischer und nationaler kartellrechtlicher Probleme. Sie werden in die Lage versetzt, auf dem Gebiet des Kartellrechts eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- Die Lehrveranstaltung «Steuerrecht» vermittelt den Studierenden die Kenntnis der verschiedenen international üblichen Modelle der Unternehmensbesteuerung und die Kompetenz, sich den steuerrechtlichen Diskurs aus den Quellen der Verwaltungspraxis, der Rechtsprechung und der Literatur zu erschliessen und steuerrechtliche Probleme eigenständig wissenschaftlich zu untersuchen und zu lösen.
- Die Lehrveranstaltung «Wirtschaftsstrafrecht» vermittelt Kenntnisse im nationalen und europäischen materiellen Wirtschaftsstrafrecht und in den einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Verfassungsgrundsätzen. Die Studierenden kennen die massgeblichen Straftatbestände, können die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen recherchieren, Probleme erkennen und eigenständig wissenschaftlich beurteilen und lösen.

Inhalt des Moduls:

- Die im Modul «Wirtschafts- und Steuerrecht» zusammengefassten Lehrveranstaltungen beziehen sich auf Rechtsmaterien, die ökonomisch, geltendrechtlich und rechtspolitisch in der Praxis und in der Wissenschaft von besonderer Bedeutung sind und die erfahrungsgemäss auf das besondere Interesse der Studierenden stossen, nicht zuletzt bei der Auswahl der Dissertationsthemen. Alle Lehrveranstaltungen berücksichtigen die unionsrechtliche Dimension und die Verknüpfung mit nationalem Recht.
- Die Vorlesung zum Europäischen Gesellschaftsrecht behandelt die Grundzüge der Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, nationale und europäische Rechtsformen, nationale und europäische Rechtsakte zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht und ausgewählte Entscheidungen des EuGH, der durch seine Rechtsprechung die grenzüberschreitende Mobilität der Gesellschaften fördert und einen grenzüberschreitenden Formwechsel ermöglicht.
- Die Lehrveranstaltung zum Kartellrecht orientiert sich vorrangig an den europäischen Regelungssystemen und zeigt auf, wie die nationalen Rechte sich dazu verhalten. Zugleich werden die ökonomischen Grundlagen des Kartellrechts erörtert. Ausführlich behandelt wird die Kartellrechtspraxis der europäischen und nationalen Gerichte und der europäischen Kommission. Zudem werden neuere Entwicklungen behandelt, die namentlich durch die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft entstehen.
- Die steuerrechtliche Vorlesung bezieht sich auf das System von zwei Steuerrechtsordnungen aus den Staaten Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein. Behandelt werden u.a. Rechtsquellen und Rechtsanwendung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen der Besteuerung, die Einkommensteuer als Grundmodell der Ertragsbesteuerung, das Unternehmenssteuerrecht (Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer), das Besteuerungsverfahren und der Rechtsschutz in Steuersachen.
- In der wirtschaftsstrafrechtlichen Lehrveranstaltung werden ausser den nationalen und unionsrechtlichen Verfassungsgrundsätzen massgebliche Bereiche des materiellen Strafrechts (aus dem Besonderen Teil Betrug, Untreue, Korruption, Geldwäscherei, Kapitalmarktstrafrecht; aus dem Allgemeinen Teil u.a. Blankettgesetze, Zumutbarkeit) und des Finanzstrafrechts (u.a. Umsatzsteuerstrafrecht, Rechtsmissbrauch und Scheingeschäfte) behandelt. Ebenfalls behandelt wird das Kartellsanktionenrecht der EU, nämlich Geldbussen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, Sentencing Guidelines, die Kronzeugenregelung, das Settlement-Verfahren und verfahrensrechtliche Garantien.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 6.1, Europäisches Gesellschaftsrecht (VO)
- LV 6.2, Kartellrecht (VO)
- LV 6.3, Steuerrecht (VO)
- LV 6.4, Wirtschaftsstrafrecht (VO)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 7: Doktorierendenkolloquien

ECTS-KP: 8

Unterrichtssprache

Deutsch

Lehrveranstaltungstypen

PS und SE 7 h, SE 52.5 h

Dauer des Moduls

4 Semester

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Modulturnus

Jährlich

Modulform

Pflicht

Arbeitsaufwand

231 h

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe Lehrveranstaltungsebene)

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs (Studienordnung § 16); Anwesenheit und Leistungsnachweise (Studienordnung Teil C)

Leistungsnachweis

Anwesenheit und Leistungsnachweise (Studienordnung Teil C)

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Präsentation und Diskussion einer wissenschaftlichen Fragestellung.
- Die Studierenden dokumentieren die jeweiligen Fortschritte ihrer Arbeit im Rahmen von Seminarreferaten und können eventuelle Unklarheiten und Zweifelsfragen artikulieren und zur Diskussion stellen.
- Die Studierenden lernen in den Seminarhausarbeiten wissenschaftliche Argumente und Ergebnisse strukturiert zu formulieren, erwerben Sicherheit in der Anwendung der Formalien und üben sich in Schreibkompetenz.
- Die Präsentation und die Ausarbeitung einer Hausarbeit (zunächst das Exposé, dann Teilbereiche aus der Dissertation) stellen sicher, dass Fortschritte bei der Erstellung der Dissertation erzielt werden.

Inhalt des Moduls:

- In einer strukturierten Doktorierendenausbildung bildet die Begleitung der Studierenden durch erfahrene Dozentinnen und Dozenten einen zentralen Bestandteil der Ausbildung.
- Der informellen Präsentation eigener Ideen und Vorstellungen der Studierenden sowie einer Diskussion hinsichtlich der Eignung des Themas für eine Dissertation folgen Hinweise zur Formulierung eines vorläufigen Arbeitstitels (im Workshop zu Beginn des Studiums).
- In den zweimal jährlich stattfindenden Doktorierendenkolloquien erhalten die Studierenden die Gelegenheit, in Seminarreferaten mit anschließender ausführlicher Diskussion über die Fortschritte der Arbeit an ihren Dissertationen zu berichten: Im DK I wird ein Exposé präsentiert, in den DK II-IV werden Kapitel oder Abschnitte der Dissertation vorgestellt.
- Zur Selbstkontrolle der Studierenden und zur Information der Betreuenden sind 4 Seminarreferate zu halten und 4 Seminarhausarbeiten einschliesslich Exposé zu verfassen. Diese werden benotet und stellen einen Leistungsnachweis dar.
- Durch die Diskussion der Referate und durch die Rückmeldungen nach der Lektüre der Seminarhausarbeiten erhalten die Studierenden Anregungen für den Fortgang und die Verbesserung ihrer Arbeiten.

Zugeordnete Lehrveranstaltungen:

- LV 7.1, Formlose Ideendarstellung und Themenfindung (PS)
- LV 7.2, Doktorierendenkolloquium I (SE)
- LV 7.3, Doktorierendenkolloquium II (SE)
- LV 7.4, Doktorierendenkolloquium III (SE)
- LV 7.5, Doktorierendenkolloquium IV (SE)

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.

Modul 8: Wahlfächer

ECTS-KP: 1.5

Unterrichtssprache

Deutsch

Modulturnus

Jährlich

Dauer des Moduls

2 Semester

Arbeitsaufwand

42 h

Lehrveranstaltungstypen

VO (21 h)

Teilnahmevoraussetzungen für Modul

Keine

Modulform

Pflicht

Modulstruktur

Semesterübergreifend (siehe
Lehrveranstaltungsebene)

Voraussetzung für Leistungspunkte

Nachweis der modulzugehörigen LVs
(Studienordnung § 16); Anwesenheit
(Studienordnung § 21)

Leistungsnachweis

Anwesenheit (Studienordnung § 21)

Verwendbarkeit des Moduls

Dr. iur.

Ziele des Moduls:

- Die Studierenden erwerben vertiefte fach- und themenspezifische Kenntnisse in den von ihnen ausgewählten Rechtsmaterien.

Inhalt des Moduls:

- LV 8.1 – LV 8.3, variables Angebot an fach- und themenspezifischen vertiefenden Lehrveranstaltungen (VO); dieses kann auf Vorschlag der Studierenden erweitert werden:
 - Datenschutzrecht
 - Unternehmensnachfolge im Erb-, Familien-, Gesellschafts- und Stiftungsrecht
 - Europäisches Verbraucherrecht
 - Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht
 - Versicherungsrecht
 - Insolvenzrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Immobilienrecht
 - Bank- und Kapitalmarktrecht
 - Regulierung von Finanzdienstleistungen
 - Recht des geistigen Eigentums (Patent-, Urheber- und Kennzeichenrecht)
 - Schiedsverfahren und Mediation
 - Migrations- und Integrationsrecht
 - Medizin- und Gesundheitsrecht
 - Sportrecht
 - Medienrecht
 - Technikrecht
 - Umwelt- und Energierecht
 - Angewandte Ethik (Wirtschafts-, Medizin-, Umwelt- und Bioethik, etc.)
 - Das Recht der internationalen Beziehungen (einschl. internationale Organisationen)
 - Völkerrecht
 - Europäische und internationale Menschenrechte
 - Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in D/Ö/CH/FL
 - Internationales Strafrecht (einschliesslich Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Strafanwendungsrecht)
 - Europäisches Tourismusrecht

Modulspezifische Literatur:

- Lehrveranstaltungsunterlagen und Hinweise der Dozierenden auf weiterführende Literatur werden auf der Internetplattform im Extranet für die Studierenden bereitgestellt.